

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 40

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bereinsverwaltung z. B. (Inserate, Porti, Druckfachen, Reisevergütungen, Gratifikationen, Mobilien, Miete, Ausflüge, Festlichkeiten zc.) fallen unter erstgenannte Kategorie. Unter „Bildungszwecken“ verstehen wir die Beiträge an Gewerbe- oder Fachschulen, Gewerbemuseen, Handarbeitskurse, Bibliothek und Lesezimmer zc., während Beiträge an Ausstellungen, Lehrlingsprüfungen, Arbeitsnachweis, Gewerbehallen zc. in die letzte Rubrik fallen. Für anderweitige größere Ausgabe-posten sind zwei Linien reserviert.

Selbstverständlich ist es sehr erwünscht, daß die Sektionen sich nicht mit der Ausfüllung dieser Formulare oder einer Aufzählung der verschiedenen Vereinsleistungen begnügen, sondern zugleich auch Anregungen und Vorschläge für die künftige Thätigkeit unseres Vereins oder für die Förderung der Gewerbe im allgemeinen darbieten. Solche Meinungsäußerungen sollen stets thunlichste Berücksichtigung und Bewertung finden.

Sektionen, welche ihr Geschäftsjahr auf einen andern Termin abschließen, sind ersucht, uns gleichwohl über das Kalenderjahr 1894 zu berichten. Solche Sektionen, deren gedruckter Jahresbericht bis Ende Februar nicht erscheinen kann, sind freundlichst gebeten, uns vorher die Korrekturbogen deselben oder einen schriftlichen Bericht einzusenden. Sofern der gedruckte Bericht die im Formular gestellten Fragen genügend beantwortet, kann die Ausfüllung dieses Formulars unterlassen werden.

Wir bemerken ausdrücklich, daß Bericht und Rechnung über die Lehrlingsprüfungen pro 1894 bei der Jahresberichterstattung nicht wiederholt werden müssen.

Gewerbliche Fachberichte. Der Centralvorstand hat beschlossen, für die fünfjährige Periode von 1890—94 „Fachberichte aus dem Gebiete des schweizer. Gewerbes“ zu veröffentlichen. Die für die Jahre 1886 und 1887 herausgegebenen Fachberichte haben günstige Aufnahme gefunden und es ist der Wunsch geäußert worden, nach längerem Unterbruch diese Darstellung der gegenwärtigen Lage und Entwicklung der verschiedenen Gewerbe und Handwerke der Schweiz zu wiederholen.

Selbstverständlich müssen solche Fachberichte, wenn sie Wert und Bedeutung erlangen sollen, von tüchtigen und einsichtigen Fachmännern erstattet werden. Wir werden die vom Centralvorstande aufgestellten Fragen von uns aus direkt einer Anzahl berufener Fachberichtersteller aus jedem Gewerbe, mit Berücksichtigung der verschiedenen Landessteile, vorlegen. Sektionsvorstände, die aus den Reihen ihrer Vereinsmitglieder geeignete, tüchtige Berichtersteller, insbesondere für Spezialitäten vorzuschlagen im Falle sind, werden gebeten, uns deren Adressen baldigst, spätestens bis Ende Jahres, mitteilen zu wollen.

Diese Berichte von Fachmännern über die gegenwärtige Lage und Entwicklung ihres speziellen Gewerbebezuges gedenken wir noch zu ergänzen durch einen selbständigen 2. Teil:

Berichterstattung der Sektionen über die Lage und Entwicklung des gesamten Klein-gewerbes in ihrem Vereinsgebiete.

Wir laden demnach die Vorstände aller kantonalen und lokalen Handwerks- und Gewerbevereine ein, uns die Fragebogen nach sorgfältiger Erwägung und Begutachtung durch die den verschiedenen Berufsarten angehörenden Mitglieder beantworten zu wollen und zwar in kurzen bestimmten Sätzen, wo immer thunlich mit Zahlen, tatsächlichen Beispielen oder Druckfachen belegt. Die ausgefüllten Fragebogen erbitten wir uns bis spätestens Ende Februar 1895 zurück.

Die Gewerblichen Fachberichte (sowohl die speziell fachliche als die lokale Berichterstattung) werden als Broschüre im Laufe des Sommers 1895 erscheinen. Es gibt wohl für den Gewerbebestand keine bessere Gelegenheit, berechnete Klagen, namentlich aber Vorschläge zu deren Beseitigung an die richtige Adresse gelangen zu lassen, da die gewerblichen

Fachberichte den Behörden sowohl als der Presse zur Kenntnisnahme übermittelt werden. Derartige Vorschläge und Anregungen bieten überdies Stoff zu Beratungen im Centralvorstand und in den Sektionen. (Schluß folgt).

Verbandswesen.

Der toggenburgische Gewerbeverband hat sich eingehend mit folgenden Hauptfragen beschäftigt: Eidgenössisches Gewerbegesetz, Konsumwesen, Hausier- und Marktverkehr, Gebäudeversicherung. Dringend gewünscht wird der Eintritt der noch außer dem Verbands stehenden Handwerker und Gewerbetreibenden. Die Jahresrechnung schließt mit einem Aktivsaldo von Fr. 613 65 ab. Als Vorort pro 1895 wurde Wattwil bezeichnet. Die engere Kommission wurde in Bestätigungswahlen bestellt aus den Herren A. Näder, Lichtensteig, Präsident; J. Hohenstein, Büttschwil, Aktuar, und Paul Huber, Wattwil, Kassier. An die Kosten der in Lichtensteig abzuhaltenden kantonalen Lehrlingsprüfung wurde eine Subsidie von 150 Fr. bewilligt. Spezielle Aufmerksamkeit soll im kommenden Jahre dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz geschenkt werden, da der in erster Lesung bereinigte Entwurf den Interessen des Handwerker- und Gewerbebestandes keineswegs in zureichendem Maße gerecht wird, namentlich in Bezug auf die Zuschlags-Klassifikationen.

In meisterhaftem Vortrage behandelte Herr Sekundarlehrer Felder von Lichtensteig das Thema „Stil und Stilarten“. Will das Handwerk verlorene Positionen wieder ersetzen, so muß es sich allmählich zum Kunsthandwerk ausgestalten.

Berchiedenes.

Reparaturwerkstätte in Derlikon. Vor einigen Tagen brachte das „Tagblatt“ von Zürich die Nachricht, daß die Derlikoner Deputation bezüglich der Verlegung der Reparaturwerkstätten von der Direktion der Nordostbahn einen abschlägigen Bescheid erhalten habe. Es ist dies nach der „Z. Post“ unrichtig. Es war die Deputation selber, die, infolge von Erklärungen des Herrn Direktor Brack bezüglich der Bahnhofsverhältnisse von Derlikon, von einer definitiven Bewerbung den Abstand erklärte. Der Bahnhof Derlikon ist nämlich dem Verkehr längst nicht mehr gewachsen und zwar derartig, daß die Betriebssicherheit schwer gefährdet ist. Selbst wenn der Bahnhof Derlikon mit 600,000 oder einer Million Franken Kosten, wie neulich wieder vorgesehen ist, vergrößert wird, erträgt er die Belastung des Reparaturwerkstättenverkehrs nicht, es sei denn, daß die ganze Bahnhofsanlage verlegt werde. Und das provozieren zu wollen, lag nicht in Absicht und Willen der Bevollmächtigten, noch im Sinne ihrer Auftraggeber.

Ein neues Pflugsystem. Herr Gamper, Schmiedmeister in Adorf hat einen neuen Wendepflug mit Selbsthaltung erstellt, der nach dem Urteil von Fachleuten bedeutende Vorteile aufweist. Er ist ungemein leicht und sicher verstellbar für Hoch- und Niedergang und geht sowohl im leichten wie schweren Zug gleich ausgezeichnet. — Selbstverständlich hat Herr Gamper für sein ganz neues System ein Patent erworben.

An der internationalen Ausstellung für Patentneuerheiten, Handel und Industrie erhielt Herr J. Scheck, Techniker in Zürich, für seine neue Erfindung der Baumethode Falzbausteine die höchste Auszeichnung (Ehrendiplom.)

Haftpflicht-Prozesse. Das Bundesgericht hat die Entschädigungssumme von 20,000 Fr., welche die Compagnie d'Industrie électrique in Carouge einem A. Weidmann, der in der Fabrik den Arm verlor, ausrichten sollte, auf 15,000 Fr. herabgesetzt. Daß dem Betriebsunternehmer grobe